



**Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und
Ordnung**

Herr Thomas Wegener, Tel. 02351/17-1661

**TOP: Maßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise Lüdenscheider Wochenmarkt;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

Beschlussvorlage Nr. 067/2020

Produkt: 15.01.04 Betrieb des Wochenmarktes

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

25.05.2020

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

12.000,00 €

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen und Maßnahmen sind in der Begründung aufgeführt und können aufgrund der Festsetzung des Preises der Standmeter und die Herausnahme des Jahres 2020 für die Kalkulation in den Folgejahren nicht genau beziffert werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Dieter Dzewas und Ratsherrn Oliver Fröhling am 09.04.2020 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

1. Die Wochenmarktgebühren für den Monat April 2020 für die zugelassenen Händler werden erlassen. Das bedeutet, dass insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von ca. 12.000,00 € anfallen.

2. Zur Erhaltung der Liquidität erhalten alle Händler großzügige Stundungsregelungen.
3. Der Betrag für den laufenden Meter in Höhe von 4,18 € bleibt für das Jahr 2021 konstant; das negative Betriebsergebnis des Jahres 2020 wird vollständig aus der Gebührenkalkulation der Folgejahre herausgenommen. Davon profitieren ebenfalls alle Händler.

Begründung:

Mit Rechtsverordnung vom 22.03.2020 und deren Änderung vom 30.03.2020 wurden die zugelassenen Waren für den Wochenmarkt nur noch auf Lebensmittel, Blumen und Hygieneartikel beschränkt. Alle Non-Food-Anbieter dürfen den Wochenmarkt nicht mehr als Händler besuchen. In mehreren mit Herrn Müller von der Interessengemeinschaft Lüdenscheider Wochenmarkt und anderen Markthändlern geführten Gesprächen war Konsens, dass die Besucherzahlen seit Anfang März trotz des schönen Wetters stark rückläufig sind.

Der Lüdenscheider Wochenmarkt ist nicht nur traditionsreiche Begegnungsstätte für Bürger, sondern auch ein bedeutender Standort zur Grundversorgung für Lüdenscheid und Umgebung. Es scheint in dieser wirtschaftlich bedrohlichen Situation notwendig Maßnahmen zu ergreifen, um den Lüdenscheider Wochenmarkt als Institution akut in seiner Existenz zu sichern und für die Zukunft nicht durch das Ergebnis der unverschuldet eingetretenen Krise nachhaltig zu schaden.

Eine Differenzierung zwischen den per Verordnung ausgeschlossenen Händlern (non Food) und den anderen Händlern ist angebracht, weil Erstere die Möglichkeit haben, beim Landschaftsverband ihren wirtschaftlichen Schaden ersetzen zu lassen. Die Frage, ob man diesen Händlern zusätzlich noch mit einem Gebührenerlass entgegenkommen soll, stellt sich daher nicht.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 06.05.2020

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter